

Sonder-Mandanteninformation zum Jahreswechsel 2025/2026

Sehr geehrte Damen und Herren,

anbei erhalten Sie unsere Sonder-Mandanteninformation zum diesjährigen Jahreswechsel. Gerne stehen wir Ihnen für weitergehende Fragen zur Verfügung.

Wir wünschen Ihnen, Ihren Familien, Mitarbeiterinnen, Mitarbeitern, Kolleginnen und Kollegen ein frohes Weihnachtsfest 2025 und einen guten Rutsch in das neue Jahr 2026.

Inhaltsverzeichnis

1. Privat: Allgemein.....	2
Anhebung der Übungsleiter- und Ehrenamtszuschale ab 2026	3
Lohnsteuerliche Änderungen zum Jahreswechsel 2025/2026	3
Kfz-Steuerbefreiung für Elektrofahrzeuge bis 2035.....	4
Sonderabschreibung für Mietwohnungsneubau: Aktualisierung des Verweises auf die De-minimis-Verordnung....	5
Sozialversicherungsrechtliche Änderungen zum Jahreswechsel 2025/2026	5
2. Privat: Arbeitnehmende.....	7
Anhebung der Entfernungspauschale ab 2026	7
BAV-Förderbetrag: Erhöhung und Dynamisierung ab 2027	8
Einzahlung Kleinanwartschaft in die gesetzliche Rentenversicherung	8
Steuerliche Förderung von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern im Rentenalter.....	8
3. Privat: Eltern.....	9
Änderungen bei Kindergeld und Kinderfreibetrag.....	9
4. Privat: Kapitalanlage	10
Ausdehnung des automatischen Informationsaustauschs auf Dividenden außerhalb von Bankdepots	10
Steuerliche Informationspflicht für Anbieter von Kryptowerte-Dienstleistungen.....	10
5. Unternehmen: Allgemein	11
Abschaffung der Lizenzschranke ab dem Veranlagungszeitraum 2025	11
Absenkung des Thesaurierungssteuersatzes	12
Anhebung der Bruttolistenpreisgrenze bei der Dienstwagenbesteuerung für Elektrofahrzeuge	12
Einführung der arithmetisch-degressiven Abschreibung für neu angeschaffte Elektrofahrzeuge	13
Erweiterung der Forschungszulage ab 2026.....	13
Nutzung der zentralen Zollabwicklung.....	14
Senkung der Umsatzsteuer für Speisen in der Gastronomie ab 2026.....	14
Übergangsregelung für den Wegfall der Umsatzsteuerlagerregelung	15
Übergangsregelungen zur E-Rechnung im Jahr 2026.....	15
Verlängerung der Aufbewahrungsfrist für Buchungsbelege bei Banken, Versicherungen und Wertpapierinstituten	16
Vorsteueraufteilung bei gemischt genutzten Grundstücken	16
Vorsteuer-Vergütungsverfahren	17
Wiedereinführung und Aufstockung der degressiven AfA für bewegliche Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens	17
6. Unternehmen: Kapitalgesellschaften.....	18
Schrittweise Senkung des Körperschaftsteuersatzes ab 2028.....	18
7. Gemeinnützigkeit: Allgemein	18
Anhebung der Freigrenze bei der Pflicht zur zeitnahen Mittelverwendung	19
Anhebung der Freigrenze für den steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb.....	19
E-Sport als neuer gemeinnütziger Zweck	19
Photovoltaikanlagen als steuerlich unschädliche Betätigung	20

1. Privat: Allgemein

Anhebung der Übungsleiter- und Ehrenamtspauschale ab 2026

Ab dem Veranlagungszeitraum 2026 werden die steuerfreien Pauschalen für Übungsleiter und ehrenamtlich Tätige erhöht. Zudem wird die Anwendungsvoraussetzung für steuerbegünstigte Körperschaften präzisiert. Das Gesetz ist noch nicht endgültig verabschiedet.

Das ändert sich

- **Übungsleiterpauschale:**
Der steuerfreie Höchstbetrag für nebenberufliche Tätigkeiten als Übungsleiter, Ausbilder, Erzieher oder vergleichbare Tätigkeiten im gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Bereich wird von 3.000 EUR auf 3.300 EUR pro Jahr angehoben.
- **Ehrenamtspauschale:**
Für andere nebenberufliche ehrenamtliche Tätigkeiten im gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Bereich steigt der steuerfreie Betrag von 840 EUR auf 960 EUR jährlich.

Zudem wird ausdrücklich geregelt, dass die Förderung gemeinnütziger, mildtätiger oder kirchlicher Zwecke sowohl für juristische Personen des öffentlichen Rechts als auch für Körperschaften, die unter § 5 Abs. 1 Nr. 9 KStG fallen, Voraussetzung für die Steuerbefreiung ist.

Inkrafttreten

- Die erhöhten Pauschalen gelten ab dem Veranlagungszeitraum 2026.
- Die Klarstellung zur Gemeinnützigkeit tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft und ist auf alle offenen Fälle anzuwenden.
- Das Gesetz befindet sich noch im Gesetzgebungsverfahren und ist noch nicht endgültig verabschiedet.

Lohnsteuerliche Änderungen zum Jahreswechsel 2025/2026

Im Jahr 2026 treten zahlreiche steuerliche Änderungen in Kraft, die sowohl Unternehmen, Selbstständige als auch Privatpersonen betreffen. Die wichtigsten Neuerungen im Bereich Lohnsteuer und Sozialversicherung sind nachfolgend übersichtlich zusammengefasst.

Erhöhung des Grundfreibetrags und Anpassung des Lohnsteuertarifs

Der Grundfreibetrag und die Tarifeckwerte werden angehoben, um Arbeitnehmer steuerlich zu entlasten.

Das ändert sich

- Der Grundfreibetrag steigt von 12.096 EUR (2025) auf 12.348 EUR (2026).
- Der Spitzensteuersatz greift ab 2026 erst ab 69.799 EUR (bisher 68.430 EUR).

Inkrafttreten

Ab 1.1.2026.

Solidaritätszuschlag: Anhebung der Freigrenze

Die Freigrenze für den Solidaritätszuschlag wird erhöht, sodass mehr Arbeitnehmer von der Abgabe befreit werden.

Das ändert sich

Die Jahreslohnsteuergrenze für die Erhebung des Solidaritätszuschlags steigt auf 20.350 EUR (Steuerklasse III: 40.700 EUR).

Inkrafttreten

Ab 1.1.2026.

Steuerfreier Arbeitgeberzuschuss zur privaten Kranken- und Pflegeversicherung

Das Verfahren zur steuerfreien Auszahlung von Arbeitgeberzuschüssen wird digitalisiert.

Das ändert sich

Das bisherige Papier-Bescheinigungsverfahren wird durch das ELStAM-Verfahren ersetzt.

Für die Prüfung der Steuerfreiheit sind ab 2026 die elektronisch abgerufenen ELStAM maßgeblich.

Inkrafttreten

Ab 1.1.2026.

Vorsorgepauschale: Neue Regelungen und Wegfall der Mindestvorsorgepauschale

Die Berücksichtigung von Vorsorgeaufwendungen im Lohnsteuerabzug wird neu geregelt.

Das ändert sich

- Die Mindestvorsorgepauschale entfällt ab 2026.
- Für die Vorsorgepauschale sind künftig die im ELStAM-Verfahren mitgeteilten Beiträge maßgeblich.
- Neu: Ein Teilbetrag für die Arbeitslosenversicherung wird in die Vorsorgepauschale einbezogen, sofern der Gesamtbetrag 1.900 EUR nicht übersteigt.

Inkrafttreten

Ab 1.1.2026.

Elektronische Anzeige bei fehlerhaftem Lohnsteuerabzug

Die Meldung fehlerhafter Lohnsteuerabzüge an das Finanzamt wird digitalisiert.

Das ändert sich

- Die haftungsbefreiende Anzeige des Arbeitgebers muss ab 2026 elektronisch erfolgen.

Inkrafttreten

Ab 1.1.2026.

Behinderten-Pauschbetrag: Elektronische Datenübermittlung

Die Beantragung des Behinderten-Pauschbetrags wird digitalisiert.

Das ändert sich

Bei Neufeststellungen oder Änderungen einer Behinderung ist eine elektronische Datenübermittlung der zuständigen Stelle an die Finanzverwaltung erforderlich.

Inkrafttreten

Ab 1.1.2026.

Geringfügigkeitsgrenze (Minijob)

Die monatliche Geringfügigkeitsgrenze für Minijobs wird angepasst.

Das ändert sich

Die Geringfügigkeitsgrenze steigt ab 2026 auf 603 EUR monatlich.

Inkrafttreten

Ab 1.1. 2026.

Kfz-Steuerbefreiung für Elektrofahrzeuge bis 2035

Das Bundeskabinett hat am 15.10.2025 beschlossen, die Kfz-Steuerbefreiung für reine Elektrofahrzeuge zu verlängern. Die Steuerbefreiung soll künftig für Fahrzeuge mit Erstzulassung bis 31.12.2030 und maximal bis 31.12.2035

gelten. Über das Gesetz wurde noch nicht abschließend beraten. Im weiteren Gesetzgebungsverfahren kann es daher noch zu Änderungen kommen.

Hintergrund

Die Steuerbefreiung für Elektrofahrzeuge ist ein zentrales Instrument zur Förderung der Elektromobilität in Deutschland. Ziel ist es, Anreize für die Anschaffung emissionsfreier Fahrzeuge zu schaffen und so die Klimaziele im Verkehrssektor zu unterstützen.

Das ändert sich

- Die zehnjährige Kfz-Steuerbefreiung für reine Elektrofahrzeuge wird verlängert.
- Die Steuerbefreiung gilt für Fahrzeuge, die bis zum 31.12.2030 erstmals zugelassen werden.
- Die Steuerbefreiung endet spätestens am 31.12.2035, auch wenn der zehnjährige Zeitraum noch nicht vollständig ausgeschöpft ist.

Die Regelung gilt auch für Fahrzeuge, die nachträglich zu reinen Elektrofahrzeugen umgerüstet werden.

Inkrafttreten

Die Änderungen treten mit dem Inkrafttreten des Achten Gesetzes zur Änderung des Kraftfahrzeugsteuergesetzes in Kraft.

Sonderabschreibung für Mietwohnungsneubau: Aktualisierung des Verweises auf die De-minimis-Verordnung

Mit der geplanten Änderung soll der Verweis auf die De-minimis-Verordnung im Rahmen der Sonderabschreibung für Mietwohnungsneubau (§ 7b EStG) und der Forschungszulage (§ 9 Abs. 5 FZulG) an die neue EU-Verordnung angepasst werden. Ziel ist die Schaffung von mehr Rechtsklarheit und Rechtssicherheit für alle Anspruchsberechtigten. Das Gesetz ist noch nicht verabschiedet, die Regelung wird voraussichtlich in Kraft treten.

Hintergrund

Die Sonderabschreibung nach § 7b EStG dient der steuerlichen Förderung des Mietwohnungsneubaus. Sie ermöglicht es, für neue Mietwohnungen neben der regulären Abschreibung eine zusätzliche Sonderabschreibung in Anspruch zu nehmen.

Anspruchsberechtigt sind sowohl unbeschränkt als auch beschränkt Steuerpflichtige, sofern die beihilferechtlichen Voraussetzungen erfüllt sind. Die Regelung ist Teil der Maßnahmen zur Wohnraumoffensive und soll Investitionen in den Mietwohnungsbau gezielt fördern.

Das ändert sich

Der Verweis auf die De-minimis-Verordnung, der die beihilferechtlichen Voraussetzungen für die Inanspruchnahme der Sonderabschreibung nach § 7b EStG und der Forschungszulage (§ 9 Abs. 5 FZulG) regelt, wird aktualisiert. Damit werden die Vorgaben der neu gefassten De-minimis-Verordnung der EU umgesetzt.

Die Anpassung dient der Klarstellung und sorgt für eine eindeutige Rechtsgrundlage bei der Anwendung der Sonderabschreibung und der Forschungszulage. Dies betrifft insbesondere die Prüfung, ob die beihilferechtlichen Grenzen eingehalten werden.

Inkrafttreten

Die Änderung gilt ab dem Tag nach der Verkündung. Da das Gesetzgebungsverfahren noch nicht abgeschlossen ist, ist das Inkrafttreten derzeit noch nicht endgültig festgelegt.

Sozialversicherungsrechtliche Änderungen zum Jahreswechsel 2025/2026

Zum Jahreswechsel 2025/2026 treten zahlreiche Änderungen bei den sozialversicherungsrechtlichen Rechengrößen in Kraft. Die wichtigsten Anpassungen betreffen Beitragsbemessungsgrenzen, Jahresarbeitsentgeltgrenzen, Bezugsgröße und Sachbezugswerte.

Beitragsbemessungsgrenzen 2026

Die Beitragsbemessungsgrenzen legen fest, bis zu welchem Einkommen Beiträge zur Sozialversicherung erhoben werden.

Das ändert sich

- In der allgemeinen Renten- und Arbeitslosenversicherung steigt die monatliche Beitragsbemessungsgrenze auf 8.450 EUR (Erhöhung um 400 EUR).
- In der Kranken- und Pflegeversicherung beträgt die bundeseinheitliche Beitragsbemessungsgrenze künftig 5.812,50 EUR monatlich (Erhöhung um 300 EUR).

Inkrafttreten

Ab dem 1.1.2026.

Jahresarbeitsentgeltgrenzen der Krankenversicherung

Die Jahresarbeitsentgeltgrenzen bestimmen, ab welchem Einkommen Arbeitnehmer nicht mehr gesetzlich krankenversicherungspflichtig sind.

Das ändert sich

- Die allgemeine Jahresarbeitsentgeltgrenze steigt auf 77.400 EUR jährlich (Erhöhung um 3.600 EUR).
- Die besondere Jahresarbeitsentgeltgrenze für bestimmte privat Versicherte beträgt 69.750 EUR jährlich (Erhöhung um 3.600 EUR).

Inkrafttreten

Ab dem 1.1.2026.

Bezugsgröße 2026

Die Bezugsgröße ist eine wichtige Rechengröße für verschiedene sozialversicherungsrechtliche Berechnungen, z. B. für Mindestbeiträge und Entgeltgrenzen.

Das ändert sich

- Die Bezugsgröße beträgt im Jahr 2026 jährlich 47.460 EUR bzw. monatlich 3.955 EUR (Erhöhung um 210 EUR).

Inkrafttreten

Ab dem 1. Januar 2026.

Sachbezugswerte 2026

Sachbezugswerte sind für die Bewertung von unentgeltlicher oder verbilligter Verpflegung und Unterkunft maßgeblich.

Das ändert sich

- Der Wert für freie Verpflegung steigt auf 345 EUR monatlich (Erhöhung um 12 EUR).
- Der Wert für freie Unterkunft erhöht sich auf 285 EUR monatlich (Erhöhung um 3 EUR).
- Der monatliche Gesamtsachbezugswert beträgt somit 630 EUR.

Inkrafttreten

Ab dem 1.1.2026.

2. Privat: Arbeitnehmende

Anhebung der Entfernungspauschale ab 2026

Ab dem Veranlagungszeitraum 2026 soll die Entfernungspauschale für Fahrten zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte auf 38 Cent pro Kilometer ab dem ersten Kilometer angehoben werden. Die Regelung ist noch nicht endgültig beschlossen, wird aber voraussichtlich in Kraft treten und bringt eine spürbare steuerliche Entlastung für alle Pendler.

Hintergrund

Ziel der Änderung ist es, die steuerliche Entlastung für Fernpendler dauerhaft zu sichern und eine Gleichbehandlung aller Steuerpflichtigen zu gewährleisten.

Bisher konnten für die ersten 20 Kilometer nur 30 Cent pro Kilometer angesetzt werden; erst ab dem 21. Kilometer galt der erhöhte Satz von 38 Cent. Diese bisherige Unterscheidung entfällt.

Die Maßnahme ist Teil des Steueränderungsgesetzes 2025, das am 10.09.2025 vom Bundeskabinett beschlossen wurde. Das Gesetzgebungsverfahren ist noch nicht abgeschlossen, sodass Änderungen im weiteren Verlauf möglich sind.

Das ändert sich

- Die Entfernungspauschale beträgt künftig voraussichtlich einheitlich 38 Cent für jeden Entfernungskilometer – und zwar ab dem ersten Kilometer.
- Die Neuregelung soll für alle Steuerpflichtigen gelten, unabhängig von der Länge des Arbeitswegs.
- Auch bei beruflich veranlasster doppelter Haushaltsführung wird die Pauschale ab dem ersten Kilometer auf 38 Cent angehoben.
- Die Mobilitätsprämie bleibt weiterhin bestehen und wird entsprechend angepasst. Sie richtet sich an Personen mit geringem Einkommen, die von der Pauschale profitieren würden, aber keine oder kaum Steuern zahlen.

Inkrafttreten

Voraussichtlich ab dem Veranlagungszeitraum 2026.

BAV-Förderbetrag: Erhöhung und Dynamisierung ab 2027

Der steuerliche Förderbetrag für Beiträge zur betrieblichen Altersversorgung von Geringverdienern wird ab 2027 erhöht und an die allgemeine Lohnentwicklung angepasst.

Das ändert sich

- Die bisherige feste Arbeitslohngrenze von 2.575 EUR monatlich wird ab 1.1.2027 dynamisiert: Künftig darf der monatliche Arbeitslohn 3 % der Beitragsbemessungsgrenze in der allgemeinen Rentenversicherung nicht übersteigen.
- Der maximale BAV-Förderbetrag steigt ab 1.1.2027 von 288 EUR auf 360 EUR jährlich.
- Der begünstigte zusätzliche Arbeitgeberbeitrag erhöht sich entsprechend auf 1.200 EUR jährlich (30 % von 1.200 EUR = 360 EUR).
- Der steuerfreie Höchstbetrag für den zusätzlichen Arbeitgeberbeitrag wird ab 1.1.2027 von 960 EUR auf 1.200 EUR jährlich angehoben.

Inkrafttreten

- Die Änderungen gelten voraussichtlich ab dem 1.1.2027.
- Die Umsetzung des Zweiten Betriebsrentenstärkungsgesetzes ist abhängig vom Abschluss des Gesetzgebungsverfahrens.

Einzahlung Kleinanwartschaft in die gesetzliche Rentenversicherung

Arbeitgeber können künftig Kleinanwartschaften aus der betrieblichen Altersversorgung lohnsteuerfrei in die gesetzliche Rentenversicherung übertragen, sofern bestimmte Grenzen nicht überschritten werden.

Das ändert sich

Arbeitgeber dürfen mit Zustimmung des Arbeitnehmers eine Anwartschaft auf betriebliche Altersversorgung bei Erreichen der Altersgrenze lohnsteuerfrei auf die gesetzliche Rentenversicherung übertragen.

Voraussetzung: Die monatliche Betriebsrente darf 2 % bzw. bei Einmalzahlung 24/10 der monatlichen Bezugsgröße nach § 18 SGB VI nicht übersteigen.

- Die späteren Leistungen aus der gesetzlichen Rentenversicherung werden als steuerpflichtige sonstige Einkünfte behandelt (Kohortenbesteuerung).

Inkrafttreten

Die Regelung tritt unmittelbar am Tag nach der Verkündung des Zweiten Betriebsrentenstärkungsgesetzes in Kraft. Die Umsetzung des Zweiten Betriebsrentenstärkungsgesetzes ist abhängig vom Abschluss des Gesetzgebungsverfahrens.

Steuerliche Förderung von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern im Rentenalter

Das Aktivrentengesetz soll ab 2026 einen monatlichen Steuerfreibetrag von 2.000 EUR für sozialversicherungspflichtige Beschäftigung im Rentenalter bringen. Ziel ist es, das Arbeiten über die Regelaltersgrenze hinaus attraktiver zu machen.

Hintergrund

Mit dem Aktivrentengesetz soll erstmals ein Steuerfreibetrag für Arbeitnehmer eingeführt werden, die nach Erreichen der gesetzlichen Regelaltersgrenze weiterarbeiten. Die Maßnahme soll dazu führen, dass ältere Beschäftigte länger für den Arbeitsmarkt zur Verfügung stehen.

Das ändert sich

- Steuerfreibetrag: Wer die gesetzliche Regelaltersgrenze (in der Regel 67 Jahre, inkl. Übergangsregelung für Geburtsjahrgänge bis 1963) erreicht hat und weiterhin sozialversicherungspflichtig beschäftigt ist, kann bis zu 2.000 EUR monatlich (24.000 EUR jährlich) steuerfrei verdienen. Die Begünstigung gilt unabhängig davon, ob bereits eine Rente bezogen wird oder der Rentenbezug aufgeschoben wird.
- Begünstigter Personenkreis: Der Freibetrag gilt ausschließlich für Einkünfte aus nichtselbständiger, sozialversicherungspflichtiger Beschäftigung. Ausgenommen sind:
 - Selbstständige, Freiberufler, Land- und Forstwirte
 - Beamte, die über die Regelaltersgrenze hinaus aktiv sind
 - Geringfügig Beschäftigte (Minijobs)
- Lohnsteuerabzug: Die Steuerfreiheit wird bereits im Lohnsteuerabzugsverfahren berücksichtigt. Bei mehreren Dienstverhältnissen mit Steuerklasse VI ist eine Bestätigung gegenüber dem Arbeitgeber erforderlich, dass der Freibetrag nicht bereits anderweitig genutzt wird.
- Sozialversicherung: Die steuerfreien Einkünfte bleiben sozialversicherungspflichtig. Es müssen weiterhin Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung gezahlt werden. Arbeitgeber tragen zusätzlich die Beiträge zur Renten- und Arbeitslosenversicherung.
- Kein Progressionsvorbehalt: Die steuerfreien Beträge unterliegen nicht dem Progressionsvorbehalt nach § 32b EStG.
- Weitere Zahlungen: Auch zusätzlich zum regulären Arbeitslohn geleistete Zahlungen des Arbeitgebers, die nur aufgrund des neuen § 3 Nr. 21 EStG steuerbefreit sind, zählen weiterhin zum beitragspflichtigen Entgelt.
- Nicht enthalten: Steuerfreie Überstundenzuschläge und eine Teilzeitaufstockungsprämie sind im Gesetz nicht enthalten.

Inkrafttreten

Das Aktivrentengesetz soll zum 1. Januar 2026 in Kraft treten. Die Umsetzung erfolgt vorbehaltlich des weiteren Gesetzgebungsverfahrens.

3. Privat: Eltern

Änderungen bei Kindergeld und Kinderfreibetrag

Familien werden durch höhere Freibeträge und mehr Kindergeld steuerlich gefördert.

Das ändert sich

- Das Kindergeld erhöht sich um 4 EUR auf 259 EUR monatlich je Kind.
- Der Kinderfreibetrag steigt je Elternteil um 78 EUR auf 3.414 EUR (bei Ehegatten zusammen 6.828 EUR).
- Der Freibetrag für Betreuungs-, Erziehungs- oder Ausbildungsbedarf bleibt bei 1.464 EUR je Elternteil (zusammen 2.928 EUR).
- Gesamtfreibetrag bei zusammen veranlagten Ehegatten: 9.756 EUR je Kind.

Inkrafttreten

Ab 1.1.2026.

4. Privat: Kapitalanlage

Ausdehnung des automatischen Informationsaustauschs auf Dividenden außerhalb von Bankdepots

Ab dem 1.1.2026 werden Dividenden von Unternehmen, deren Anteile nicht in einem Bankdepot verwahrt werden, erstmals in den automatischen Informationsaustausch zwischen den EU-Mitgliedstaaten einbezogen. Ziel ist eine umfassendere steuerliche Transparenz und eine effektivere Bekämpfung von Steuerhinterziehung.

Hintergrund

Mit der Umsetzung der DAC 8-Richtlinie (EU) 2023/2226 wird der automatische Informationsaustausch zwischen den Steuerbehörden der EU-Mitgliedstaaten weiter ausgebaut. Bisher umfasste der Austausch vor allem Informationen zu Finanzkonten, die bei Banken oder anderen Finanzinstituten geführt werden.

Dividenden aus Anteilen, die außerhalb von Bankdepots gehalten werden, waren bislang nicht erfasst. Die neue Regelung schließt diese Lücke und erweitert die Meldepflichten.

Das ändert sich

- Künftig werden auch Dividenden, die auf Unternehmensanteile entfallen, die nicht in einem Bankdepot verwahrt werden, automatisch zwischen den EU-Steuerbehörden ausgetauscht.
- Die Meldepflichten betreffen insbesondere Intermediäre, die an der Verwahrung oder Verwaltung solcher Anteile beteiligt sind.
- Ziel ist es, steuerlich relevante Einkünfte umfassender zu erfassen und grenzüberschreitende Steuerumgehung zu erschweren.

Inkrafttreten

Ab dem 1.1.2026.

Steuerliche Informationspflicht für Anbieter von Kryptowerte-Dienstleistungen

Ab 2026 müssen Anbieter von Kryptowerte-Dienstleistungen jährlich detaillierte Informationen zu Nutzern und deren Transaktionen an das Bundeszentralamt für Steuern (BZSt) melden. Ziel ist eine erhöhte Steuertransparenz im Bereich digitaler Vermögenswerte.

Hintergrund

Das DAC8-Umsetzungsgesetz führt mit dem Kryptowerte-Steuertransparenzgesetz (KStTG) eine neue Meldepflicht für Anbieter von Krypto-Dienstleistungen ein. Die EU-Richtlinie DAC8 verpflichtet erstmals zur Erfassung und zum automatischen Austausch von Informationen über Transaktionen mit Kryptowerten.

Damit sollen Steuerbehörden Zugang zu bislang schwer nachvollziehbaren Einkünften und Aktivitäten im Bereich digitaler Vermögenswerte erhalten. Die Meldepflicht gilt auch für nicht in der EU ansässige Anbieter, sofern sie Dienstleistungen für in Deutschland steuerpflichtige Personen erbringen.

Das ändert sich

- Anbieter von Kryptowerte-Dienstleistungen (z. B. Verwahrung, Verwaltung, Handel, Tausch, Beratung) müssen jährlich dem BZSt Informationen zu ihren Nutzern und deren Transaktionen melden.
- Zu melden sind u. a. Name, Adresse, Steueridentifikationsnummer, Geburtsdatum und Geburtsort der Nutzer sowie Details zu den Kryptowerten (Art, Anzahl, Wert der Transaktionen).
- Die Meldepflicht betrifft insbesondere Tauschgeschäfte von Kryptowerten in Fiat-Geld (z. B. Euro) und Übertragungen von Kryptowerten.
- Die Definition von „Kryptowerten“ ist technologieoffen und umfasst alle digitalen Vermögenswerte, die auf einer Blockchain oder ähnlichen Technologien basieren.

Die neuen Vorgaben gelten zusätzlich zu bestehenden Meldepflichten für Finanzkonten und werden durch Anpassungen im EU-Amtshilfegesetz, Finanzkonten-Informationsaustauschgesetz und weiteren steuerlichen Regelungen flankiert.

Inkrafttreten

Die neuen Meldepflichten gelten ab dem 1.1.2026. Der erste Meldezeitraum ist das Kalenderjahr 2026.

5. Unternehmen: Allgemein

Abschaffung der Lizenzschranke ab dem Veranlagungszeitraum 2025

Mit dem Mindeststeueranpassungsgesetz wird die Lizenzschranke voraussichtlich ab dem Veranlagungszeitraum 2025 abgeschafft. Unternehmen profitieren dadurch von einer Vereinfachung und einer Reduzierung des Compliance-Aufwands.

Hintergrund

Die Lizenzschranke nach § 4j EStG beschränkt bislang den Betriebsausgabenabzug für konzerninterne Lizenzzahlungen, wenn diese im Ausland einer sogenannten Präferenzregelung unterliegen und dort niedrig besteuert werden. Ziel war es, Gewinnverlagerungen in Niedrigsteuerländer zu verhindern und eine faire Besteuerung sicherzustellen. In den letzten Jahren wurden jedoch international – insbesondere durch die globale Mindestbesteuerung – zahlreiche Maßnahmen gegen unerwünschte Gewinnverlagerungen eingeführt.

Das ändert sich

Mit der geplanten Abschaffung der Lizenzschranke entfällt das Betriebsausgabenabzugsverbot für Lizenzaufwendungen an nahestehende Personen im Ausland, sofern diese einer schädlichen Präferenzregelung unterliegen.

Die bisherige Regelung wird als entbehrlich angesehen, da die globale Mindestbesteuerung (Mindeststeuergesetz – MinStG) und weitere internationale Maßnahmen einen wirksamen Schutz gegen Gewinnverlagerungen bieten. Für Unternehmen bedeutet dies eine spürbare Verringerung des administrativen Aufwands und eine Vereinfachung bei der steuerlichen Behandlung von Lizenzzahlungen.

Inkrafttreten

Die Abschaffung der Lizenzschranke soll erstmals für Aufwendungen gelten, die ab dem Veranlagungszeitraum 2025 entstehen.

Absenkung des Thesaurierungssteuersatzes

Mit dem Investitionssofortprogramm wird der Steuersatz für nicht entnommene Gewinne aus Land- und Forstwirtschaft, Gewerbebetrieb oder selbständiger Arbeit in mehreren Stufen gesenkt. Ziel ist die Stärkung der Eigenkapitalbasis und die Förderung von Investitionen.

Hintergrund

Die Thesaurierungsbegünstigung nach § 34a EStG ermöglicht es Einzelunternehmern und Mitunternehmern, nicht entnommene Gewinne aus bestimmten betrieblichen Einkunftsarten zu einem ermäßigten Steuersatz zu versteuern. Dies soll die Eigenkapitalausstattung stärken und Investitionen erleichtern. Die Begünstigung gilt ausschließlich für Gewinne aus Land- und Forstwirtschaft, Gewerbebetrieb und selbständiger Arbeit, die durch Bilanzierung ermittelt werden.

Das ändert sich

- Der Steuersatz für nicht entnommene Gewinne wird in drei Stufen abgesenkt:
- Von derzeit 28,25 % auf 27 % für die Veranlagungszeiträume 2028/2029
- Auf 26 % für die Veranlagungszeiträume 2030/2031
- Auf 25 % ab dem Veranlagungszeitraum 2032
- Die Absenkung betrifft Gewinne, die im Unternehmen verbleiben und nicht privat entnommen werden.
- Die Regelung gilt für Einzelunternehmer, natürliche Personen als Gesellschafter von Mitunternehmerschaften sowie persönlich haftende Gesellschafter von KGaA, sofern die Gewinne durch Bilanzierung ermittelt werden.
- Die Thesaurierungsbegünstigung kann betriebs- bzw. gesellschafterbezogen beantragt werden und ist an bestimmte Mindestgrenzen gebunden (mehr als 10 % Anteil am Gewinn oder mehr als 10.000 EUR).

Inkrafttreten

- Die erste Stufe der Steuersatzsenkung tritt für die Veranlagungszeiträume 2028/2029 in Kraft.
- Weitere Senkungen erfolgen für die Veranlagungszeiträume 2030/2031 und ab 2032.

Anhebung der Bruttolistenpreisgrenze bei der Dienstwagenbesteuerung für Elektrofahrzeuge

Ab dem 1.7.2025 wird die Bruttolistenpreisgrenze für die steuerliche Begünstigung von Elektro-Dienstwagen von bisher 70.000 EUR auf 100.000 EUR angehoben. Dies erleichtert die Nutzung hochwertiger Elektrofahrzeuge als Firmenwagen und erweitert den Kreis der begünstigten Modelle.

Das ändert sich

Ab dem 1. Juli 2025 gilt für reine Elektro-Dienstwagen eine erhöhte Bruttolistenpreisgrenze von 100.000 EUR (zuvor 70.000 EUR) für die Anwendung der günstigen 0,25 %-Methode.

Werden ab diesem Zeitpunkt neue oder gebrauchte Elektro-Firmenwagen angeschafft oder geleast (bis spätestens 31. Dezember 2030), wird der geldwerte Vorteil für die Privatnutzung weiterhin um 75 % reduziert.

Die Vergünstigung betrifft sowohl die pauschale 1 %-Regelung als auch die Fahrtenbuchmethode: Die Berechnungsgrundlage für die Privatnutzung beträgt dann nur noch 25 % des Listenpreises.

Inkrafttreten

- Die neue Bruttolistenpreisgrenze gilt für Kraftfahrzeuge, die nach dem 30.6.2025 angeschafft oder geleast werden. Für vor dem 1.7.2025 angeschaffte oder geleaste Fahrzeuge bleiben die bisherigen Grenzbeträge von 70.000 EUR bzw. 60.000 EUR maßgeblich.
- Die Regelung ist befristet und gilt für Anschaffungen bis zum 31.12.2030.

Einführung der arithmetisch-degressiven Abschreibung für neu angeschaffte Elektrofahrzeuge

Mit dem Investitionssofortprogramm wird für betriebliche Elektrofahrzeuge eine neue, befristete Abschreibungsmöglichkeit geschaffen, die Investitionen in Elektromobilität steuerlich deutlich begünstigt.

Hintergrund

Die Bundesregierung hat mit dem „Gesetz für ein steuerliches Investitionssofortprogramm zur Stärkung des Wirtschaftsstandorts Deutschland“ (§ 7 Abs. 2a EStG) eine neue Abschreibungsregelung eingeführt, um die Anschaffung rein elektrisch betriebener Fahrzeuge steuerlich attraktiver zu machen. Ziel ist die Förderung klimafreundlicher Mobilität und die Stärkung des Wirtschaftsstandorts durch gezielte Investitionsanreize.

Das ändert sich

Für alle betrieblich genutzten, ausschließlich elektrisch betriebenen Fahrzeuge (einschließlich PKW, Nutzfahrzeuge, Busse, Brennstoffzellenfahrzeuge und bestimmte Zweiräder), die zwischen Juli 2025 und Dezember 2027 angeschafft werden, kann eine arithmetisch-degressive Abschreibung gewählt werden. Die Abschreibung erfolgt in fallenden Staffelsätzen direkt von den Anschaffungskosten:

- 75 % im Jahr der Anschaffung
- 10 % im ersten Folgejahr
- 5 % im zweiten Folgejahr
- 5 % im dritten Folgejahr
- 3 % im vierten Folgejahr
- 2 % im fünften Folgejahr

Die Regelung gilt für Neu- und Gebrauchtfahrzeuge, sofern sie ausschließlich elektrisch betrieben werden und zum Betriebsvermögen gehören. Eine Kombination mit weiteren Sonderabschreibungen (z. B. nach § 7g Abs. 5 EStG) ist ausgeschlossen. Die neue Abschreibung ist ein Wahlrecht; alternativ kann weiterhin die lineare Abschreibung genutzt werden. Ein Wechsel zwischen den Abschreibungsarten ist nicht möglich.

Inkrafttreten

Die neue Abschreibungsmöglichkeit gilt für Fahrzeuge, die nach dem 30.06.2025 und bis zum 31.12.2027 angeschafft werden. Die Regelung ist zeitlich befristet und soll gezielt Investitionen in diesem Zeitraum fördern.

Erweiterung der Forschungszulage ab 2026

Mit dem steuerlichen Investitionssofortprogramm werden die Forschungszulage ausgeweitet und die Bemessungsgrundlage erhöht. Unternehmen profitieren künftig von einer verbesserten Förderung für Forschung und Entwicklung.

Hintergrund

Die Forschungszulage ist ein steuerliches Förderinstrument zur Unterstützung von Forschung und Entwicklung (FuE) in Unternehmen. Sie begünstigt Vorhaben der Grundlagenforschung, industriellen Forschung oder experimentellen Entwicklung und wird auf die Einkommen- oder Körperschaftsteuer angerechnet. Ziel ist es, den Wirtschaftsstandort Deutschland zu stärken und Innovationen zu fördern.

Das ändert sich

- Die Forschungszulage wird ab 2026 auf zusätzliche Gemein- und sonstige Betriebskosten ausgeweitet, sofern diese im Rahmen eines förderfähigen Forschungs- und Entwicklungsvorhabens entstehen, das nach dem 31.12.2025 begonnen wurde.
 - Förderfähig sind damit künftig nicht nur die bisherigen Personal- und Auftragskosten, sondern auch weitere betriebliche Aufwendungen, die dem begünstigten FuE-Vorhaben zuzuordnen sind.
 - Die maximale Bemessungsgrundlage für förderfähige Aufwendungen wird für nach dem 31.12.2025 entstandene Kosten auf 12 Mio. EUR angehoben.

Inkrafttreten

Die Änderungen gelten für Forschungs- und Entwicklungsvorhaben, die nach dem 31.12.2025 begonnen werden.

Nutzung der zentralen Zollabwicklung

Mit dem neuen § 21b UStG wird die zentrale Zollabwicklung unionsweit auch umsatzsteuerlich geregelt. Nicht im Inland ansässige Unternehmer, die an der zentralen Zollabwicklung teilnehmen, werden künftig für bestimmte Umsätze in Deutschland einfuhrumsatzsteuerpflichtig. Das Gesetz befindet sich noch im Gesetzgebungsverfahren und ist noch nicht verabschiedet.

Hintergrund

Mit dem Unionszollkodex (UZK) wurde die Möglichkeit geschaffen, dass Unternehmen Zollanmeldungen zentral in einem EU-Mitgliedstaat abgeben können, auch wenn sich die Waren physisch in einem anderen Mitgliedstaat befinden. Diese mitgliedstaatübergreifende Entkoppelung von Gestaltungsort und Ort der Zollanmeldung soll nun auch im deutschen Umsatzsteuerrecht nachvollzogen werden.

Das ändert sich

- Mit dem geplanten § 21b UStG wird geregelt, dass nicht im Inland ansässige Unternehmer, denen die Teilnahme an der zentralen Zollabwicklung gemäß Art. 179 Abs. 1 UZK bewilligt ist und die im Inland steuerpflichtige Umsätze nach § 1 Abs. 1 Nr. 4 UStG erbringen, für diese Umsätze in Deutschland die Einfuhrumsatzsteuer schulden.
- Diese Unternehmer sind verpflichtet, die Einfuhrumsatzsteuer nach den deutschen Vorschriften zu erklären und abzuführen.

Inkrafttreten

Die Neuregelung soll ab dem 1.1.2026 gelten. Das Gesetz befindet sich derzeit noch im Gesetzgebungsverfahren und ist noch nicht endgültig verabschiedet. Änderungen im weiteren Verlauf sind möglich.

Senkung der Umsatzsteuer für Speisen in der Gastronomie ab 2026

Die Umsatzsteuer für Speisen in der Gastronomie soll ab dem 1.1.2026 dauerhaft auf 7 Prozent gesenkt werden. Das Gesetz ist noch nicht endgültig verabschiedet.

Hintergrund

Die Gastronomiebranche war in den letzten Jahren durch die Corona-Pandemie und deren wirtschaftliche Folgen stark belastet. Um die Branche zu unterstützen, wurde die Umsatzsteuer für Speisen in Restaurants und bei Verpflegungsdienstleistungen (mit Ausnahme von Getränken) bereits vom 1.7.2020 bis zum 31.12.2023 temporär auf den ermäßigten Steuersatz von 7 Prozent gesenkt. Seit dem 1.1.2024 gilt wieder der reguläre Steuersatz.

Ziel der geplanten dauerhaften Senkung ist es, die wirtschaftliche Situation der Gastronomie zu verbessern und Wettbewerbsverzerrungen zu vermeiden, da gelieferte oder mitgenommene Speisen bereits dem ermäßigten Steuersatz unterliegen.

Das ändert sich

Für Speisen, die im Rahmen von Restaurant- und Verpflegungsdienstleistungen verkauft werden, soll dauerhaft der ermäßigte Umsatzsteuersatz von 7 Prozent gelten.

Die Abgabe von Getränken bleibt weiterhin mit dem regulären Steuersatz belastet.

Inkrafttreten

Die dauerhafte Senkung des Umsatzsteuersatzes für Speisen in der Gastronomie ist ab dem 1.1.2026 vorgesehen. Das entsprechende Gesetzgebungsverfahren ist jedoch noch nicht abgeschlossen.

Übergangsregelung für den Wegfall der Umsatzsteuerlagerregelung

Mit dem Jahressteuergesetz 2024 wird die Umsatzsteuerlagerregelung zum 1.1.2026 aufgehoben. Für bereits eingelagerte Gegenstände gilt eine befristete Übergangsregelung, um steuerliche Nachteile zu vermeiden.

Hintergrund

Die Umsatzsteuerlagerregelung (§ 4 Nr. 4a UStG) ermöglichte es Unternehmen, bestimmte Waren steuerfrei in ein Steuerlager einzulagern oder zwischen Steuerlagern zu liefern. Die Umsatzsteuer fiel erst bei der Auslagerung der Ware an. Diese Regelung wird nun aufgrund des hohen Verwaltungsaufwands und der geringen wirtschaftlichen Bedeutung für die meisten Unternehmen abgeschafft.

Das ändert sich

Ab dem 1.1.2026 entfällt die Möglichkeit, neue Gegenstände steuerfrei in ein Umsatzsteuerlager einzulagern oder zwischen Lagern zu liefern.

Für Gegenstände, die bis zum 1.1.2026 in ein Steuerlager eingebracht wurden, gilt eine Übergangsregelung: Die Steuerbefreiung bleibt für diese Waren bis zu deren Auslagerung weiterhin bestehen.

Inkrafttreten

- Die Aufhebung der Umsatzsteuerlagerregelung tritt am 1.1.2026 in Kraft.
- Die Übergangsregelung gilt für bis zum 1.1.2026 eingelagerte Gegenstände und endet spätestens am 31.12.2029. Bis zu diesem Zeitpunkt nicht ausgelagerte Waren werden steuerlich so behandelt, als wären sie am 31.12.2029 ausgelagert worden.

Übergangsregelungen zur E-Rechnung im Jahr 2026

Im Jahr 2026 dürfen Unternehmen und Selbstständige weiterhin Papierrechnungen und sonstige elektronische Rechnungen (z. B. PDF) ausstellen, sofern der Rechnungsempfänger zustimmt. Die Pflicht zur E-Rechnung wird erst ab 2028 für alle verbindlich.

Das ändert sich

Für Umsätze, die in den Jahren 2025 und 2026 ausgeführt werden, können bis zum 31.12.2026 weiterhin Papierrechnungen oder elektronische Rechnungen, die nicht dem neuen E-Rechnungsformat entsprechen, ausgestellt werden.

- Voraussetzung ist die Zustimmung des Rechnungsempfängers zu diesen abweichenden Formaten.
- Das EDI-Verfahren kann ebenfalls bis mindestens Ende 2027 genutzt werden, sofern sich beide Parteien darauf verständigen.
- Ab 2027 gelten strengere Regeln: Nur Unternehmen mit einem Vorjahresumsatz von maximal 800.000 EUR dürfen noch Papierrechnungen oder sonstige elektronische Rechnungen ausstellen, wiederum mit Zustimmung des Empfängers.

Inkrafttreten

Die Übergangsregelung gilt bis zum 31.12.2026 für alle Unternehmen und Selbstständigen.

- Ab 1.1.2027 dürfen nur noch Unternehmen mit einem Vorjahresumsatz von maximal 800.000 EUR Papierrechnungen oder sonstige elektronische Rechnungen ausstellen.
- Ab 1.1.2028 sind ausschließlich E-Rechnungen im vorgeschriebenen Format zulässig; die Übergangsregelungen entfallen vollständig.
- Die Empfangspflicht für E-Rechnungen besteht bereits ab 1.1.2025 für alle Unternehmen.

Verlängerung der Aufbewahrungsfrist für Buchungsbelege bei Banken, Versicherungen und Wertpapierinstituten

Ab dem Jahreswechsel 2025/2026 müssen Banken, Versicherungen und Wertpapierinstitute Buchungsbelege wieder für zehn Jahre aufbewahren. Ziel ist die bessere Bekämpfung von Steuerhinterziehung und die Sicherung des Steuersubstrats.

Hintergrund

Die Aufbewahrungsfrist für Buchungsbelege wurde zuletzt auf acht Jahre verkürzt. Nun wird sie für Banken, Versicherungen und Wertpapierinstitute wieder auf zehn Jahre verlängert. Grund hierfür ist, dass gerade die dort geführten Belege – insbesondere aufgrund des hohen Umsatzvolumens bei unbaren Zahlungen sowie bei baren Ein- und Auszahlungen – als Kontrollmaterial zur Aufdeckung von Steuerhinterziehung dienen können.

Das ändert sich

- Die Aufbewahrungsfrist für Buchungsbelege bei Banken, Versicherungen und Wertpapierinstituten beträgt künftig wieder zehn Jahre.
- Die Regelung betrifft ausschließlich diese Institute, da deren Belege für die Finanzverwaltung besonders relevant sind.
- Die Fristverlängerung gilt für Buchungsbelege, die nach Handelsrecht (§ 257 Abs. 4 HGB) und Steuerrecht (§ 19a Abs. 3 EGAO-E) aufzubewahren sind.

Inkrafttreten

- Die Neuregelung tritt zum Jahreswechsel 2025/2026 in Kraft.
- Sie gilt für Buchungsbelege, deren Aufbewahrungsfrist ab dem 1.1.2026 beginnt.

Hinweis: Für andere Unternehmen und Privatpersonen bleibt die verkürzte Aufbewahrungsfrist von acht Jahren bestehen. Die Verlängerung betrifft ausschließlich Banken, Versicherungen und Wertpapierinstitute.

Vorsteueraufteilung bei gemischt genutzten Grundstücken

Die Regeln zur Aufteilung der Vorsteuer bei gemischt genutzten Grundstücken werden ab 2026 präzisiert. Ziel ist eine klarere und wirtschaftlich zutreffende Zuordnung der abziehbaren Vorsteuer.

Hintergrund

Bisher war die Vorsteueraufteilung bei Grundstücken, die sowohl für vorsteuerabzugsberechtigte als auch für nicht vorsteuerabzugsberechtigte Zwecke genutzt werden, oft streitbefangen. Die Finanzverwaltung und die Rechtsprechung haben unterschiedliche Maßstäbe angewandt, insbesondere bei der Wahl zwischen Flächenschlüssel und anderen Methoden wie dem Umsatzschlüssel.

Das ändert sich

Ab 2026 wird gesetzlich festgelegt, dass die Vorsteueraufteilung bei gemischt genutzten Grundstücken grundsätzlich nach dem Verhältnis der Nutzflächen (Flächenschlüssel) erfolgen muss. Dies bedeutet, dass die auf die Anschaffungs- oder Herstellungskosten entfallenden Vorsteuerbeträge vorrangig nach der prozentualen Nutzung der Flächen für vorsteuerunschädliche und vorsteuerschädliche Umsätze aufgeteilt werden.

Sollte im Einzelfall eine andere Methode, wie z. B.

- Umsatzschlüssel,
- Aufteilung nach Nutzungszeiten oder
- Ausstattung

zu einem präziseren wirtschaftlichen Ergebnis führen, kann diese alternativ angewendet werden. Die Wahl des Aufteilungsmaßstabs muss sachgerecht und nachvollziehbar begründet werden.

Inkrafttreten

Die Neuregelung tritt zum 1.1.2026 in Kraft und gilt für alle ab diesem Zeitpunkt angeschafften oder hergestellten gemischt genutzten Grundstücke.

Vorsteuer-Vergütungsverfahren

Das Vorsteuer-Vergütungsverfahren wird für in Deutschland ansässige Unternehmer genutzt, um sich gezahlte Vorsteuern aus anderen EU-Mitgliedstaaten erstatten zu lassen. Zum Jahreswechsel 2025/2026 sind wichtige Änderungen im Verfahren geplant, die insbesondere die elektronische Bekanntgabe betreffen. Das Gesetz ist jedoch noch nicht verabschiedet.

Hintergrund

Im Vorsteuer-Vergütungsverfahren übermitteln in Deutschland ansässige Unternehmer ihre Anträge auf Vorsteuer-Vergütung in einem anderen EU-Mitgliedstaat elektronisch an das Bundeszentralamt für Steuern (BZSt), welches wiederum diese Anträge an die zuständigen Behörden im Ausland weiterleitet.

Bisher war für die Bekanntgabe von Verwaltungsakten durch Bereitstellung zum Datenabruf eine ausdrückliche Zustimmung des Unternehmers erforderlich.

Das ändert sich

Mit dem Steueränderungsgesetz 2025 ist vorgesehen, dass die elektronische Bekanntgabe von Bescheiden über die Nichtweiterleitung eines Antrags auf Vorsteuer-Vergütung durch das BZSt zum Regelfall wird. Die Änderung betrifft also insbesondere die Fälle, in denen das BZSt einen Antrag nicht an den ausländischen Mitgliedstaat weiterleitet.

Das bisherige Zustimmungserfordernis des inländischen Unternehmers soll entfallen.

Damit wird die elektronische Kommunikation weiter vereinfacht und beschleunigt.

Inkrafttreten

Die Neuregelung soll ab dem 1.1.2026 wirksam werden. Das entsprechende Gesetzgebungsverfahren ist jedoch noch nicht abgeschlossen.

Wiedereinführung und Aufstockung der degressiven AfA für bewegliche Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens

Mit dem steuerlichen Investitionssofortprogramm wird die degressive Abschreibung für bewegliche Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens ab Juli 2025 bis Ende 2027 wieder eingeführt und aufgestockt. Ziel ist es, Investitionen zu fördern und die Wirtschaft zu stärken.

Hintergrund

Die degressive Abschreibung (AfA) ermöglicht es, bestimmte Investitionen steuerlich schneller abzuschreiben. Nach einer mehrjährigen Unterbrechung wird diese Möglichkeit nun erneut geschaffen, um Anreize für zügige Investitionsentscheidungen zu setzen und die Konjunktur zu unterstützen.

Das ändert sich

Für bewegliche Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens, die zwischen dem 1.7.2025 und dem 31.12.2027 angeschafft oder hergestellt werden, kann die degressive AfA wieder angewendet werden.

- Der Abschreibungssatz darf höchstens das Dreifache des bei der linearen Abschreibung geltenden Prozentsatzes betragen, maximal jedoch 30 %.
- Die degressive AfA ist ein Wahlrecht und kann anstelle der linearen Abschreibung genutzt werden.
- Begünstigt sind insbesondere Sachen, Tiere, Scheinbestandteile eines Gebäudes und Betriebsvorrichtungen, nicht jedoch immaterielle Wirtschaftsgüter, Grundstücke, Außenanlagen und Mietereinbauten.

Inkrafttreten

Die Neuregelung gilt für Anschaffungen und Herstellungsmaßnahmen ab dem 1. Juli 2025 und ist befristet bis zum 31. Dezember 2027. Die gesetzlichen Grundlagen finden sich im neuen § 7 Abs. 2 EStG.

6. Unternehmen: Kapitalgesellschaften

Schrittweise Senkung des Körperschaftsteuersatzes ab 2028

Ab dem Jahr 2028 wird der Körperschaftsteuersatz in Deutschland schrittweise von derzeit 15 % auf 10 % gesenkt. Die Maßnahme ist Teil des steuerlichen Investitionssofortprogramms zur Stärkung des Wirtschaftsstandorts Deutschland.

Das ändert sich

Der Körperschaftsteuersatz wird ab dem 1.1.2028 in fünf Schritten jährlich um jeweils einen Prozentpunkt gesenkt:

- 2028: 14 %
- 2029: 13 %
- 2030: 12 %
- 2031: 11 %
- 2032: 10 %

Der aktuelle Steuersatz von 15 % bleibt für die Jahre 2026 und 2027 bestehen.

Die Tarifsenkung erfordert die Anpassung weiterer gesetzlicher Regelungen, insbesondere im Bereich der Kapitalertragsteuer und beim Steuerabzug für beschränkt Steuerpflichtige. Diese Folgeänderungen werden in einem späteren Gesetzgebungsverfahren umgesetzt und sollen zeitlich mit der Senkung des Körperschaftsteuersatzes korrespondieren.

Inkrafttreten

- Die schrittweise Senkung beginnt ab dem 1.1.2028.
- Der endgültige Körperschaftsteuersatz von 10 % gilt ab dem Veranlagungszeitraum 2032.
- Die Anpassungen weiterer Regelungen erfolgen im Zuge der jeweiligen Tarifsenkungen.

7. Gemeinnützigkeit: Allgemein

Anhebung der Freigrenze bei der Pflicht zur zeitnahen Mittelverwendung

Die Pflicht zur zeitnahen Mittelverwendung entfällt künftig für steuerbegünstigte Körperschaften mit jährlichen Einnahmen bis 100.000 EUR. Damit werden rund 90 Prozent der steuerbegünstigten Körperschaften von dieser Nachweispflicht entlastet. Das Gesetz befindet sich noch im Gesetzgebungsverfahren und ist noch nicht verabschiedet.

Hintergrund

Die zeitnahe Mittelverwendung verpflichtet steuerbegünstigte Körperschaften, erhaltene Mittel (z. B. Spenden, Beiträge, Erträge aus wirtschaftlichen Geschäftsbetrieben oder der Vermögensverwaltung) möglichst zügig für die steuerbegünstigten Satzungszwecke einzusetzen. Die Einhaltung dieser Vorgabe ist regelmäßig im Rahmen der Rechnungslegung durch eine Mittelverwendungsrechnung nachzuweisen.

Das ändert sich

- Die Freigrenze für die Pflicht zur zeitnahen Mittelverwendung wird von bisher 45.000 EUR auf 100.000 EUR jährliche Einnahmen angehoben.
- Körperschaften, deren jährliche Einnahmen diese neue Grenze nicht überschreiten, sind künftig von der Pflicht zur zeitnahen Mittelverwendung befreit. Die Änderung betrifft etwa 90 Prozent der steuerbegünstigten Körperschaften und führt zu einer deutlichen administrativen Entlastung.

Die Pflicht zur ausschließlichen Verwendung der Mittel für satzungsgemäße Zwecke bleibt weiterhin bestehen.

Inkrafttreten

Die Neuregelung soll ab dem 1.1.2026 gelten. Das Gesetz befindet sich derzeit noch im Gesetzgebungsverfahren und ist noch nicht endgültig verabschiedet. Änderungen im weiteren Verlauf sind möglich.

Anhebung der Freigrenze für den steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb

Ab 2026 soll die Freigrenze für steuerpflichtige wirtschaftliche Geschäftsbetriebe steuerbegünstigter Körperschaften auf 50.000 EUR steigen. Zudem entfällt die Pflicht zur Abgrenzung zwischen wirtschaftlichem Geschäftsbetrieb und Zweckbetrieb bei Unterschreiten der Freigrenze. Das Gesetz befindet sich noch im Gesetzgebungsverfahren und ist noch nicht verabschiedet.

Das ändert sich

- Die Freigrenze für die Einnahmen (einschließlich Umsatzsteuer) aus wirtschaftlichen Geschäftsbetrieben, die nicht Zweckbetriebe sind, wird von bisher 45.000 EUR auf 50.000 EUR pro Jahr erhöht.
- Steuerbegünstigte Körperschaften, deren Einnahmen aus diesen Geschäftsbetrieben unterhalb der neuen Freigrenze liegen, müssen künftig keine Abgrenzung und Aufteilung mehr vornehmen, ob die Einnahmen dem steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb oder einem Zweckbetrieb nach §§ 65 bis 68 AO zuzuordnen sind.

Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer werden bei Unterschreiten der Freigrenze weiterhin nicht erhoben, um kleinere steuerbegünstigte Körperschaften bürokratisch zu entlasten.

Inkrafttreten

Die Änderungen sollen ab dem 1.1.2026 gelten. Das Gesetz befindet sich aktuell noch im Gesetzgebungsverfahren und ist daher noch nicht endgültig verabschiedet.

E-Sport als neuer gemeinnütziger Zweck

E-Sport soll ab 2026 als gemeinnütziger Zweck anerkannt werden. Die geplante Gesetzesänderung definiert klare Voraussetzungen und Einschränkungen für die Gemeinnützigkeit im Bereich E-Sport. Das Gesetz befindet sich noch im Gesetzgebungsverfahren und ist noch nicht verabschiedet.

Hintergrund

E-Sport („elektronischer Sport“) bezeichnet sportliche, digitale Wettkämpfe, bei denen Menschen mit Hilfe physischer Kontrollelemente (z. B. Controller, Tastatur) Videospiele am Computer oder an Konsolen gegeneinander spielen. Die Regeln und das Ergebnis werden durch die Software bestimmt. Entscheidend ist, dass die motorischen Fähigkeiten der Spieler maßgeblichen Einfluss auf den Erfolg haben und der Ausgang nicht vom Zufall abhängt. E-Sport fördert insbesondere Teamarbeit und Reaktionsfähigkeit.

Das ändert sich

- E-Sport wird als eigenständiger gemeinnütziger Zweck in § 52 Abs. 2 Satz 1 AO aufgenommen.
- Gemeinnützigkeit ist nur für E-Sport-Aktivitäten möglich, die die Jugendschutzgesetzgebung einhalten. Spiele ohne USK-Alterskennzeichnung sind ausgeschlossen.
- Spiele, die rohe Gewalt (z. B. Töten von Menschen) realitätsnah simulieren oder die Menschenwürde missachten, sind nicht begünstigt.
- Online-Glücksspiele und Spiele, bei denen der Einsatz von Geld über den Erwerb des Spiels hinaus wettbewerbsrelevante Vorteile verschafft (z. B. „EA FC – Ultimate Team“), sind ebenfalls ausgeschlossen.
- Körperschaften müssen sich der Suchtprävention widmen und einen gesunden Umgang mit dem Medium fördern.

Inkrafttreten

Die Neuregelung soll ab dem 1.1.2026 gelten. Das Gesetz befindet sich derzeit noch im Gesetzgebungsverfahren und ist noch nicht endgültig verabschiedet.

Photovoltaikanlagen als steuerlich unschädliche Betätigung

Ab dem 1.1.2026 soll die Errichtung und der Betrieb von Photovoltaikanlagen durch Körperschaften unter bestimmten Voraussetzungen steuerlich unschädlich sein. Das Gesetz befindet sich noch im Gesetzgebungsverfahren und ist daher noch nicht verabschiedet.

Hintergrund

Mit der geplanten Neuregelung wird klargestellt, dass Körperschaften Mittel für die Errichtung und den Betrieb von Photovoltaikanlagen sowie anderen Anlagen nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz verwenden dürfen, ohne ihre steuerliche Begünstigung zu verlieren – vorausgesetzt, dies ist nicht der Hauptzweck der Körperschaft.

Das ändert sich

Die Verwendung von Mitteln für Photovoltaikanlagen und vergleichbare Anlagen gilt künftig als steuerlich unschädlich, sofern dies nicht den Hauptzweck der Körperschaft darstellt.

Die Einspeisung von nicht selbst verbrauchtem Strom bleibt weiterhin ein steuerpflichtiger wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb, wenn die Einnahmen aus allen steuerpflichtigen Tätigkeiten die Besteuerungsgrenze nach § 64 Abs. 3 AO übersteigen.

Gewinne aus dem Betrieb der Photovoltaikanlage sind grundsätzlich steuerpflichtig. Es können jedoch besondere Steuerbefreiungen, insbesondere nach § 3 Nr. 72 EStG, in Betracht kommen.

Inkrafttreten

Die Neuregelung soll ab dem 1.1.2026 gelten. Da sich das Gesetz noch im Gesetzgebungsverfahren befindet, sind Änderungen bis zur endgültigen Verabschiedung möglich.